



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)*]

71/259. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003, 59/81 vom 3. Dezember 2004, 64/29 vom 2. Dezember 2009, 65/65 vom 8. Dezember 2010, 66/44 vom 2. Dezember 2011 und 67/53 vom 3. Dezember 2012, ihre Beschlüsse 68/518 vom 5. Dezember 2013 und 69/516 vom 2. Dezember 2014 sowie ihre Resolution 70/39 vom 7. Dezember 2015 zum Thema des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper,

sowie unter Hinweis auf das Dokument CD/1299 vom 24. März 1995, aus dem hervorgeht, dass sich alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz geeinigt hatten, dass es nach dem Mandat zur Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper den Delegationen freisteht, während der Verhandlungen jede der in dem Dokument genannten Fragen im Hinblick auf ihre Prüfung zur Sprache zu bringen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass auch weiterhin die internationale Entschlossenheit dazu besteht und die Aufmerksamkeit auf hoher Ebene darauf gerichtet wird, praktische Fortschritte bei der Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen und bei der Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu erzielen,

eingedenk der anhaltenden Bedeutung und Relevanz der Abrüstungskonferenz und unter Hinweis auf die von ihr in der Vergangenheit erreichten Erfolge bei der Aushandlung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung,

mit Enttäuschung über den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz und mit Interesse erwartend, dass die Konferenz ihr Mandat als das weltweit einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen erneut erfüllt,

unter Hinweis auf Maßnahme 15 der Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung



des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Konsens vereinbart wurden¹, wonach die Abrüstungskonferenz im Rahmen eines vereinbarten, umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms unter anderem unverzüglich mit der Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern beginnen soll, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995 (CD/1299) und dem darin enthaltenen Mandat,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich und praktisch zu den Anstrengungen zugunsten der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle spaltbaren Materials bei der Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern und der weit zurückreichenden Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Aushandlung eines Vertrags, der die Herstellung dieses Materials für derartige Zwecke verbieten würde,

sowie in dem Bewusstsein, dass ein künftiger Vertrag die Herstellung spaltbaren Materials für nicht verbotene militärische Zwecke oder für die zivile Nutzung im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten weder untersagen noch das Recht der Staaten auf die friedliche Nutzung der Kernenergie anderweitig beeinträchtigen soll,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass einige Mitgliedstaaten dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu einem Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper vorgelegt haben, einschließlich möglicher Aspekte eines solchen Vertrags, und von den anschließenden Berichten, die der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten² und einundsiebzigsten³ Tagung vorgelegt hat,

begrüßend, dass der in Dokument A/70/81 enthaltene Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 im Konsens angenommen wurde,

unterstreichend, dass der in Dokument A/70/81 enthaltene Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 und die ihm zugrundeliegenden Beratungen den Staaten als wertvoller Bezugspunkt dienen und eine nützliche Ressource für die Verhandlungsparteien eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper sein sollen,

Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Gruppe von Regierungssachverständigen, wonach die unterschiedlichen Standpunkte der Staaten bezüglich eines Vertrags kein Hindernis für die Aufnahme von Verhandlungen sein sollen,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats beinhaltet;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine hochrangige Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für

¹ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions.

² A/68/154 und Add.1.

³ A/71/140/Rev.1 und Add.1.

Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einzusetzen, der 25 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung ausgewählte Staaten angehören, die unbeschadet der nationalen Positionen in künftigen Verhandlungen auf Konsensbasis arbeiten wird⁴ und die 2017 und 2018 zu jeweils zweiwöchigen Tagungen in Genf zusammenkommen wird, um die wesentlichen Elemente eines künftigen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrags über das Verbot der Herstellung spaltbaren Materials für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu prüfen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats; darüber hinaus wird die hochrangige Sachverständigengruppe den in Dokument A/70/81 enthaltenen Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 ebenso prüfen wie die von den Mitgliedstaaten vorgelegten und in den Dokumenten A/68/154 und Add.1 und A/71/140/Rev.1 und Add.1 enthaltenen Auffassungen, mit dem Ziel, mögliche Empfehlungen abzugeben;

3. *ersucht* den Vorsitz der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, in New York zwei zweitägige informelle Konsultativtagungen zu organisieren, die offen sein sollen, damit alle Mitgliedstaaten interaktive Gespräche führen und ihre Auffassungen austauschen können, die der Vorsitz sodann der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Prüfung vorlegt; die erste Tagung wird 2017 zusammentreten, um den in Dokument A/70/81 enthaltenen Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 zu prüfen, die zweite Tagung wird 2018 mit dem Ziel zusammentreten, dass der Vorsitz in persönlicher Eigenschaft einen Bericht über die Tätigkeit der hochrangigen Sachverständigengruppe vorlegt;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung und der Abrüstungskonferenz vor ihrer Tagung 2019 zuzuleiten;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz, den Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

6. *beschließt*, dass, falls die Abrüstungskonferenz ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm vereinbart und durchführt, das die Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper beinhaltet, alle Tätigkeiten, für die mit dieser Resolution ein Mandat erteilt wird, abgeschlossen werden und die Arbeit der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die Abrüstungskonferenz vorgelegt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und ihrem Vorsitz jede erforderliche Hilfe bereitzustellen, einschließlich sachdienlicher Unterlagen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ unter dem Punkt

⁴ Für die hochrangige Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper gelten die für Gruppen von Regierungssachverständigen anwendbaren Regeln und die für sie bestehende Praxis.

„Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*68. Plenarsitzung
23. Dezember 2016*
